



**NLStBV**

*Wir in Niedersachsen:  
mobil. regional. sicher!*



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

Az.: 4148-30224-155

**Antrag der BE Netz GmbH gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zur technische Sicherung des Bahnübergangs BÜ 117 „Feldweg (Scheerhorn 3)“ mit dem Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Signalgebern in Bahn-km 55,856 der Strecke Nr. 9203 Achterberg – Coevorden, Streckenabschnitt Neuenhaus - Coevorden im Zuge des „Feldweg (Scheerhorn 3)“ in Hoogstede, Landkreis Grafschaft Bentheim;  
Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht**

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Das Vorhaben beinhaltet die technische Sicherung des Bahnübergangs (BÜ) in Bahn-km 55,856 der Strecke Nr. 9203 Achterberg – Coevorden, Streckenabschnitt Neuenhaus - Coevorden in Hoogstede, Landkreis Grafschaft Bentheim durch den Bau einer Lichtzeichenanlage mit Signalgebern.

Der Bahnübergang wird zurzeit durch die Übersicht auf die Strecke in Verbindung mit akustischen Warnsignalen und Andreaskreuzen gesichert. Bei der Neuplanung wurde der aktuellen Vorschriftenlage Rechnung getragen. Daraus resultiert, dass die Sicherheit an diesen Bahnübergängen erheblich erhöht. Zur Sicherstellung der Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ist beabsichtigt, den BÜ mit einer neuen Lichtzeichenanlage mit Signalgebern auszustatten, Andreaskreuze zu installieren und eine akustische Warneinrichtung zu montieren. Außerdem soll ein neues Schalthaus auf eigener Fläche der BE Netz GmbH errichtet werden. Das bisherige Gebäude wird zurückgebaut.

Im vorliegenden Fall könnte § 14a Abs. 1 UVPG einschlägig sein. Voraussetzung dafür ist, dass es sich um die Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7, 14.8 und 14.11 der Anlage 1 handelt.

Bei der technischen Sicherung des Bahnüberganges durch den Einbau einer Lichtzeichenanlage mit Signalgebern handelt es sich um eine Änderung einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach Nummer 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Außerdem muss es sich um eine der aufgeführten Einzelmaßnahmen handeln. Die technische Sicherung eines Bahnübergangs ist unter § 14a Abs. 1 Nr. 3 UVPG aufgeführt.

Somit bedarf es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.

Mangels Erforderlichkeit einer Vorprüfung bedarf es keiner Veröffentlichung über die Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 UVPG im UVP-Portal.

Hannover, 04.01.2024

Im Auftrag

Finke (4148)